

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6718

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

17.06.2026

Information des Finanzausschusses über den aktuellen Stand der Förderrichtlinien des MSJFSIG im Rahmen des LuKIFG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bund stellt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur zur Verfügung, mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) hat hierzu Förderrichtlinien entwickelt, um die bereitgestellten Mittel zielgerichtet für Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit und in soziale

Einrichtungen sowie für die Schaffung zusätzlicher Frauenhausplätze einzusetzen. Der Finanzausschuss wird nachfolgend über den aktuellen Stand der Richtlinien und deren Umsetzung informiert.

Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein (LuKIFG-Richtlinie Jugendstätten)

Die Umsetzung der o.g. Richtlinie ist mit einem Mittelbudget von 25 Mio. Euro vorgesehen und mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 01. Juni 2026 in Kraft getreten.

Bis Stand 12. Juni 2026 sind fünf grundsätzlich berücksichtigungsfähige Förderanträge mit einem Antragsvolumen von insgesamt rund 43 Mio. Euro eingegangen. Die Antragsfrist ist gemäß der Richtlinie der 31. Juli 2026.

Das Ziel ist die nachhaltige Nutzung der in Schleswig-Holstein bestehenden Stätten der Jugendarbeit (Jugendherbergen, Jugendbildungs- und Freizeitstätten) durch eine zeitgemäße Neugestaltung sowie eine Verbesserung der Energieeffizienz zur langfristigen Stärkung dieser bedeutenden sozialen Infrastruktur.

Die Investitionen sollen schnell und zielgerichtet umgesetzt werden. Es werden daher insbesondere solche Projekte gefördert, die bis Ende 2030 fertig gestellt werden können.

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen (LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)

Schleswig-Holstein stellt 21 Mio. Euro aus den vom Bund bereitgestellten Mitteln für die Modernisierung sozialer Einrichtungen zur Verfügung.

Ziel der Förderung ist die nachhaltige ökologische und soziale Modernisierung sozialer Einrichtungen. Gefördert werden langfristig nutzbare Sachinvestitionen in Schleswig-Holstein, insbesondere zur Senkung des Ressourcen- und Energieverbrauchs, zur Reduzierung von Betriebskosten, sowie zur Klimafolgenanpassung und zur Krisen- und Versorgungssicherheit. Es sind solche Sachinvestitionen förderfähig, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden und auf eine langfristige Nutzung ausgerichtet sind.

Aktuell laufen Anhörungen der Kommunalen Landesverbände, der Verbände und des Landesrechnungshofes. Diese sollen Ende Juli abgeschlossen werden.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver Maßnahmen zur Schaffung von Frauenhausplätzen (Frauenhaus-Investitionsrichtlinie – FrH-InvestRL)

Für die Umsetzung der o.g. Richtlinie ist ein Mittelbudget von 30 Mio. Euro vorgesehen. Die Richtlinie wurde im Entwurf gefasst und den Verbänden zur Anhörung vorgelegt.

Am 03.06.26 wurde der Entwurf dem LRH vorgelegt.

Über die Richtlinie sollen 200 neue Frauenhausplätze in SH geschaffen werden. Ermöglicht wird dies über Neubau oder signifikanten Um- bzw. Erweiterungsbau. Der Erwerb von Gebäuden soll ebenfalls möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen:

02_LuKIFG-Richtlinie Jugendstätten

03_LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen (Entwurf)

04_Frauenhaus-Investitionsrichtlinie (Entwurf)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms des Landes Schleswig-Holstein (LuKIFG-Richtlinie Jugendstätten)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 27. April 2026 – VIII 323 –

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) überlässt der Bund den Ländern mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG regelt die Einzelheiten der Durchführung des Gesetzes.

Aus diesem Sondervermögen des Bundes stehen Schleswig-Holstein insgesamt rund 3,4 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung. Davon setzt die Landesregierung zur Stärkung der sozialen Infrastruktur 25 Millionen Euro für die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen und energetischen Sanierungsmaßnahmen in Stätten der Jugendarbeit ein.

1 Förderziel und Zweck

- 1.1 Gemäß § 11 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Das Land Schleswig-Holstein hat nach § 82 Abs. 2 SGB VIII sowie § 8 Absatz 1 Nummer. 3 in Verbindung mit § 22 des Jugendförderungsgesetzes Schleswig-Holstein (JuFöG) auf einen gleichmäßigen

Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Es fördert die Jugendarbeit unter anderem durch die Gewährung von Zuwendungen zu den angemessenen Kosten für den Erwerb, Neu-, Um- und Ausbau von Jugendherbergen sowie Jugendbildungsstätten und anderen Stätten der Jugendarbeit, insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes.

- 1.2 Ziel der Förderungen gemäß dieser Richtlinie ist die nachhaltige Nutzung der in Schleswig-Holstein bestehenden Stätten der Jugendarbeit durch eine zeitgemäße Neugestaltung sowie eine Verbesserung der Energieeffizienz zur langfristigen Stärkung dieser insbesondere für die junge Generation bedeutenden sozialen Infrastruktur. Die Investitionen sollen schnell und zielgerichtet umgesetzt werden. Es werden daher insbesondere solche Projekte gefördert, die bis Ende 2030 fertig gestellt werden können.
- 1.3 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der Modernisierung und für Maßnahmen der energetischen Verbesserung von bestehenden Stätten der Jugendarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe insbesondere nach Maßgabe
- dieser Richtlinie,
 - des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl.2025 I Nr. 246),
 - der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen "Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)" vom 11. Dezember 2025,
 - der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 LHO (VV-Dritte),
 - des Subventionengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionengesetz – LSubvG),
 - des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG)

- der §§ 79 und 82 SGB VIII sowie § 8 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 22 JuFöG,
- des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG),
- des Beschlusses der Kommission 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (ABL. EU Reihe L vom 19. Dezember 2025, „Freistellungsbeschluss“).

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionsmaßnahmen in Jugendherbergen sowie in Jugendbildungs- und Freizeitstätten.

Als Maßnahmen an bestehenden Gebäuden können gefördert werden:

- Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Um-, An- und Ausbau,
- Erneuerung, die zusätzliche Schaffung oder die Verbesserung von Außenanlagen, sofern sie mit einer der vorgenannten Maßnahme zusammenhängen und eine pädagogische Funktion erfüllen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (bauphysikalische Optimierung und optimierte Anlagentechnik) sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik- oder Kleinwindkraftanlagen).

3 Zuwendungsempfänger beziehungsweise Zuwendungsempfängerinnen (Begünstigte)

- 3.1 Zuwendungen können gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe erhalten, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind und eine Jugendherberge oder Jugendbildungs- und Freizeitstätte in Schleswig-Holstein betreiben.
- 3.2 Die Begünstigten sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt in der Regel für technische Anlagen 15 Jahre, in allen anderen Fällen grundsätzlich 25 Jahre und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 4.2 Dem Begünstigten muss das Eigentum an der von der Förderung betroffenen Liegenschaft oder das Nutzungsrecht für die Dauer der Zweckbindung obliegen.
- 4.3 Im Rahmen der Antragstellung ist zu bestätigen, dass die Finanzierung der Folgekosten für den Betrieb der Einrichtung gesichert ist.
- 4.4 Andere Fördermittel, zum Beispiel seitens des Landes, des Bundes oder der EU, sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.5 Mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.
- 4.6 Die geförderten Bauvorhaben unterliegen ab einer Zuwendungshöhe von 500.000 Euro der baufachlichen Prüfung gemäß den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6.1 VV-Dritte zu § 44 LHO. Zuständig für die baufachlichen Prüfungen ist das Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Die Beteiligung der GMSH erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Art und Weise der Beteiligung der GMSH richten sich nach der ZBau zu den VV zu § 44 Absatz 1 LHO.

- 4.7 Geförderte energetische Maßnahmen müssen den gesetzlichen Anforderungen an bestehende Gebäude nach dem GEG entsprechen. Sie müssen in einer nach energetischen und bauphysikalischen Gesichtspunkten sinnvollen Reihenfolge durchgeführt werden. Die energetische Bewertung, Beratung und die Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen an bestehende Gebäude nach dem GEG muss durch eine nach § 88 GEG ausstellungsberechtigte Person erfolgen. Bei der Förderung von Photovoltaik- oder Kleinwindkraftanlagen darf keine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen werden. Der Begünstigte muss in diesem Fall seinen rechtsverbindlichen Verzicht auf die Förderung nach dem EEG gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären.
- 4.8 Die Zuwendung ist hinsichtlich etwaiger Rückforderungsansprüche durch eine brieflose Buchgrundschuld dinglich zu sichern. Die Grundschuld ist an rangbereiteter Stelle im Grundbuch einzutragen, mindestens jedoch im Gleichrang mit anderen Grundschulden zur Sicherung von Mitteln, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3 Die Begünstigten tragen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann.
- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens 6 Millionen Euro betragen.
- 5.6 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2 gehören die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die im Rahmen der baufachlichen Prüfung durch die GMSH festgestellt werden.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums entstehen und den Kostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden.

- 5.7 Aufwendungen der Kostengruppe 600 „Ausstattung und Kunstwerke“ und der Kostengruppe 800 „Finanzierung“ sind nicht zuwendungsfähig. Aufwendungen für Bauherrenaufgaben, der eigenen Verwaltungszweige (personelle und sächliche Ausgaben) sowie Vertretungsbefugter und im Namen des Begünstigten Handelnder sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.8 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.9 Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Beihilferecht

Bei der Durchführung der Maßnahmen müssen die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts eingehalten werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die Einhaltung dieser Vorgaben durch entsprechende Ausgestaltung des Zuwendungsbescheids nach Maßgabe des Beschlusses der Kommission 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, sicher.

6.2 Vergaberecht

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten. Das Vergabeverfahren ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

6.3 Barrierefreiheit

Die Bauplanung und -ausführung ist so durchzuführen, dass die Einrichtung auch von Menschen mit Behinderungen barrierefrei aufgesucht und genutzt werden kann.

6.4 Informations- und Kommunikationspflicht

Die Begünstigten müssen vor Ort bei der Durchführung des Vorhabens sowie nach Fertigstellung der Maßnahme auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der offiziellen Dachmarke des Bundes hinweisen. Die Nutzung der Dachmarke hat zusätzlich auf Bauschildern zu erfolgen.

Informationen zur Anwendung der Dachmarke sind im Styleguide der Bundesregierung zu finden:

(<https://styleguide.bundesregierung.de/sg-de/basiselemente/programmmarken/hier-investiert-deutschland>)

6.5 Datenverarbeitung

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträgern gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Landtag des Landes Schleswig-Holstein und an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.6 Prüfungs- und Kontrollrechte

Der Zuwendungsgeber, der Landesrechnungshof oder von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und die notwendige Erhebung über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Zweckbindungsfristen durchgeführt werden.

7 Verfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV-Dritte zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die Bewilligungsbehörde dies auf formlosen Antrag hin schriftlich genehmigt. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen, die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, planungsbezogene Bodenuntersuchungen sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens unter Verwendung des entsprechenden Formulars bis zum 31. Juli 2026 nebst Anlagen schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Es können grundsätzlich nur solche Maßnahmen berücksichtigt werden, deren Planungsstand weit fortgeschritten ist. Es muss die Leistungsphase 2 gemäß § 34 Absatz 3 der Verordnung für Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) abgeschlossen sein, sodass ein Vorentwurf mit Kostenschätzung vorliegt. Es muss schlüssig dargelegt werden, dass das Bauvorhaben bis Ende 2030 umgesetzt werden kann.

Wenn das Antragsvolumen das zur Verfügung stehende Mittelbudget übersteigt, erfolgt die Berücksichtigung der Anträge nach Eingangsdatum.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Begünstigten haben die bewilligte Zuwendung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulars zur Mittelanforderung schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zur Auszahlung abzurufen.

Die Zuwendung kann entsprechend des Baufortschritts anteilig gemäß der Förderquote für bereits verauslagte Kosten oder für innerhalb der auf die Anforderung folgenden zwei Monate fällig werdende Ausgaben (Nr. 1.4 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P) angefordert werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und ist unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beiliegenden Formulars der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die GMSH prüft gemäß Beauftragung durch die Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht. Dabei überprüft sie die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Bauabrechnung und der Örtlichkeit stichprobenweise. Der Verwendungsnachweis erhält einen Prüfvermerk gemäß Anlage 2 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu § 44 Absatz 1 LHO (ZBau).

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die VV-Dritte zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des LVwG (§§ 116, 117, 177a), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Einzelfall Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2035.

9 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Bildung', 'Soziale Gerechtigkeit', 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

ENTWURF Stand 03.06.2026

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger
Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen
(LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)**

Vom

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246) stellt der Bund den Ländern Mittel in Höhe von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes zur Verfügung. Ziel ist es, bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden. Dem Land Schleswig-Holstein stehen aus dem vorgenannten Betrag rund 3,4 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung.

Zur Stärkung der sozialen Infrastruktur setzt die Landesregierung hiervon 21 Millionen Euro zur Modernisierung sozialer Einrichtungen ein.

Die Einzelheiten der Durchführung des LuKIFG sind in der zwischen dem Bund und den Ländern am 11. Dezember 2025 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG geregelt.

1. Förderziel und Zweck

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für investive Maßnahmen zur ökologischen und sozialen Modernisierung sozialer Einrichtungen auf Grundlage

- dieser Richtlinie,
- des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (*Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG*) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246),
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG vom 11. Dezember 2025,
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- des Landessubventionsgesetzes (LSubvG) und
- des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG).

Für beihilferelevante Maßnahmen nach Ziffern 4.2.2 (Klimafolgenanpassung) und 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) gilt ergänzend die Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831

vom 15.12.2023).

Maßgeblich sind die genannten Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.2. Die Förderung verfolgt das Ziel, soziale Einrichtungen nachhaltig zu stärken und zukunftsfähig auszurichten. Sie trägt zur Modernisierung sozialer Einrichtungen bei, indem sie Investitionen unterstützt, die den Ressourcen- und Energieverbrauch in sozialen Einrichtungen verringern, die Betriebskosten senken und die finanziellen Belastungen für Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Sozialleistungsträger mindern.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorrangig zu berücksichtigen sind Maßnahmen, die nachweislich zu einer nachhaltigen Kostenreduktion oder Kostenstabilisierung über die Zweckbindungsfrist führen.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der Richtlinie fördert das Land gezielt Investitionen in die soziale Infrastruktur mit dem Ziel, die dauerhafte Funktions-, Leistungs- und Zukunftsfähigkeit sozialer Einrichtungen im Land zu sichern und weiterzuentwickeln.

Gefördert werden Maßnahmen, die zur strukturellen und langfristigen Sicherung sozialer Einrichtungen beitragen, insbesondere Maßnahmen zur:

- Reduzierung des Energiebedarfs und zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Anpassung an klimabedingte Umweltveränderungen sowie zur
- Stärkung der Krisen- und Versorgungssicherheit, insbesondere in den Bereichen Energieversorgung, Lieferketten und Notfallvorsorge.

Damit trägt das Programm dazu bei, soziale Einrichtungen nachhaltig resilient, modern und zukunftsfest aufzustellen und ihre Leistungsfähigkeit auch unter sich verändernden gesellschaftlichen, klimatischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen langfristig zu sichern.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger sozialer Einrichtungen mit Sitz oder mit mindestens einer sozialen Einrichtung in Schleswig-Holstein. Als soziale Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie gelten organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen, die überwiegend Pflege-, Betreuungs-, Unterstützungs-, Versorgungs- oder Förderleistungen für Personen erbringen, die infolge von Alter, Krankheit, psychischer Beeinträchtigung, Behinderung oder sozialer Benachteiligung auf Hilfe angewiesen sind.

3.2 Eine Einrichtung gilt im Sinne dieser Richtlinie als sozial, wenn sie überwiegend den in § 66 AO genannten Zwecken der Wohlfahrtspflege dient und Leistungen erbringt, die ihrer Art und Zielsetzung nach den in § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreiten Leistungen entsprechen, oder wenn für sie eine Vereinbarung nach einem der einschlägigen Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB VIII, IX, XI oder XII) besteht.

3.3 In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Einrichtungen als sozial im Sinne dieser

Richtlinie angesehen werden, sofern deren Zweck und tatsächliche Tätigkeit vergleichbare soziale Zielsetzungen verfolgen und ein unmittelbarer Bezug zu den Zielen dieser Richtlinie besteht.

3.4 Nicht gefördert werden Träger von sozialen Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Schleswig-Holstein in den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten der Richtlinie nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1.1 Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 LuKIFG sowie § 2 der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung. Es sind solche Sachinvestitionen förderfähig, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden und auf eine langfristige Nutzung ausgerichtet sind. Unter Sachinvestitionen sind grundsätzlich Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgabe erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen.

4.1.2 Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 % der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 LuKIFG förderfähig. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

4.1.3 Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben. Programmdurchführungsausgaben sind unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms nicht förderfähig, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG handelt.

4.1.4 Die für die Maßnahmen genutzten Flächen, Grundstücke und baulichen Anlagen müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der oder des Antragstellenden befinden oder durch geeignete vertragliche Regelungen für die Dauer der Zweckbindungsfrist gesichert sein. Der entsprechende Nachweis ist durch die oder den Antragsstellenden vorzulegen.

4.1.5. Die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

4.2. Besondere Fördervoraussetzungen

Gefördert werden sollen ausschließlich Maßnahmen, die mindestens eine der folgenden

Zielrichtungen erfüllen:

4.2.1 Energieeinsparung

Förderfähig sind Maßnahmen, für die bereits eine beihilfefreie Bewilligung nach einem einschlägigen Programm der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorliegt. Die Landesförderung erfolgt ebenfalls beihilfefrei als Ergänzung zu der bewilligten BEG-Förderung. Maßgeblich für die zulässige Gesamtförderung sind die im jeweils einschlägigen BEG-Programm vorgegebenen Förderhöchstwerte..

Die Förderung des Landes erfolgt als Aufstockung des Tilgungszuschusses oder eines vergleichbaren Zuschussbestandteils. Aufstockungsfähig sind dabei Maßnahmen, die

- energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dach, Fassade, Fenster, Türen) oder an der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Regelungs- und Anlagentechnik) unterstützen,
- ganzheitliche Sanierungen auf ein Effizienzgebäudeniveau oder einen vergleichbaren energetischen Standard ermöglichen oder
- die Umstellung auf hocheffiziente, treibhausgasarme Wärme erzeugungssysteme oder die Nutzung von Abwärme fördern, soweit diese Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

4.2.2 Klimafolgenanpassung

Förderfähig sind Maßnahmen, die soziale Einrichtungen an die Folgen des Klimawandels anpassen und die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personengruppen langfristig sichern. Hierzu zählen insbesondere:

- Flächenentsiegelungen, Verschattung, Dach- und Fassadenbegrünung, Hitzeschutz durch Lüftungs- oder Kühlsysteme, wobei naturbasierte Lösungen vorrangig sind, oder
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wassermanagements, wie z. B. Regenwassernutzung, oder Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserbedarfs.

4.2.3 Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Erhöhung der Krisen- und Versorgungssicherheit sowie der Stärkung der Energieautonomie dienen. Dies umfasst Vorhaben, die Einrichtungen resilient gegenüber Stromausfällen und Versorgungsengpässen machen und zugleich eine möglichst unabhängige, nachhaltige Energieversorgung sicherstellen.

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Errichtung oder Anschaffung

- netzunabhängiger oder netzergänzender Energieerzeugungsanlagen (insbesondere Photovoltaik-, Windenergie- oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen);
- stationärer oder mobiler Energiespeichersysteme;
- einer Ladeinfrastruktur für diejenigen Elektrofahrzeuge, die für den Betrieb der sozialen Einrichtungen erforderlich sind (z. B. für den Transport von vulnerablen Personen oder zur Nutzung durch aufsuchendes Personal der sozialen Einrichtung),

sofern die Maßnahmen in ein schlüssiges Energie- und Versorgungskonzept der Einrichtung eingebunden sind und darauf ausgerichtet sind, wesentliche Betriebs- und Versorgungsfunktionen auch bei Netzausfall oder erheblichen Versorgungsstörungen aufrechterhalten zu können.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Schaffung oder Erweiterung von Bevorratungskapazitäten für kritische Güter förderfähig, soweit diese der Sicherstellung und Stabilisierung des laufenden Betriebs sozialer Einrichtungen in Krisensituationen sowie dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Bevorratungskapazitäten im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet die räumlichen und technischen Voraussetzungen zur Lagerung und Vorhaltung für kritische Güter wie beispielsweise Lagerräume, Kühl- und Lagertechnik sowie sonstige Einrichtungen zur sachgerechten Vorhaltung sonstiger kritischer Güter. Kritische Güter sind insbesondere Lebensmittel und Trinkwasser, Arzneimittel, medizinische Verbrauchsmaterialien, Hygieneartikel oder Betriebsstoffe.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Das Programmvolumen beträgt insgesamt 21 Millionen Euro. Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit Höchst- und Mindestbetragsbegrenzung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Es ist ein Eigenanteil i. H. v. mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Dies kann u. a. in Form von Eigenmitteln, unbaren Eigenleistungen (Personal, Ehrenamt nach MiLoG), Beiträgen, Spenden oder sonstigen öffentlichen Förderungen erfolgen.

Eine Vollfinanzierung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Eigenanteil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährden würde, die Maßnahme einen starken öffentlichen Nutzen entfaltet oder der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger kein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwächst und sonstige Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Bei der Aufstockung eines BEG-Bundesprogramms nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 richtet sich die Förderquote ausschließlich nach den dort vorgegebenen Höchstwerten. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5.3. Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität nicht entgegen.

5.4 Die maximale Förderhöhe beträgt pro Maßnahme

- nach Ziffer 4.2.1 (Ergänzung der Bundesförderung (BEG)) 600.000 Euro,
- nach Ziffer 4.2.2 (Klimafolgenanpassung) 100.000 Euro und
- nach Ziffer 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) 200.000 Euro.

Anschlussförderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

5.5 Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen von mindestens 50.000 Euro. Ein Unterschreiten ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

5.6 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks entstehen.

5.7 Alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen (auch Zuwendungen Dritter) und der Eigenanteil sind für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die die Förderziele dieser Richtlinie sowie die Vorgaben des LuKIFG und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung erfüllen. Darüber hinaus gilt:

- Antragstellende müssen über ausreichende personelle und finanzielle Kapazitäten verfügen; die Gesamtfinanzierung einschließlich Folgekosten muss gesichert sein.
- Antragstellende, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden bzw. die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen, oder mit Verpflichtung zur Vermögensauskunft sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die zweckentsprechende Nutzung über die Zweckbindungsfrist (bis zu 15 Jahre für technische Maßnahmen, 25 Jahre für bauliche Maßnahmen) muss gesichert sein.

6.2 Für Investitionen, deren Eigenanteil oder (Folge-)Kosten von Leistungsträgern oder Leistungsberechtigten ganz oder teilweise nach den Sozialgesetzbüchern IX, XI oder XII zu tragen sind, ist zu belegen, dass die Maßnahme mit dem zuständigen Leistungsträger abgestimmt wurde und die Förderung bei der Kalkulation von Investitions- und Entgeltsätzen berücksichtigt wird. Antragstellende haben die durch die Förderung erzielten Kosteneinsparungen vollständig kostenmindernd in Investitions- und Entgeltberechnungen (nach SGB IX, XI, XII sowie § 9 WBVG) einzubeziehen. Diese Verpflichtungen sind für 15 Jahre, bei baulichen Maßnahmen für 25 Jahre nach Abschluss der Maßnahme sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Ein Verstoß kann zur anteiligen Rückforderung der Zuwendung führen.

6.3 Soweit eine Maßnahme eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, sind die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilfenrechts einzuhalten. Die Gewährung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen Beihilfenvorschriften.

7. Verfahren, Auszahlung, Verwendungsnachweis

7.1 Die Durchführung des Förderprogramms erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) (Bewilligungsbehörde). Der Antrag auf Förderung ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder unter dem [\[Link Noch einzusetzen\]](#) heruntergeladen werden. Bei *Maßnahmen* nach Ziffern 4.2.2 (Klimafolgenanpassung) und 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) ist mit dem Antrag

zusätzlich eine De-minimis-Erklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 nach dem Vordruck der Bewilligungsbehörde abzugeben. Diese kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden oder unter dem o. g. Link mit den Antragsformularen heruntergeladen werden.

7.2 Dem Antrag sind eine konkrete Darstellung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss alle maßnahmebezogenen Einnahmen und Ausgaben enthalten. Außerdem ist anzugeben, ob für das Modellvorhaben eine Förderung aus Drittmitteln vorliegt oder beantragt wurde.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 4.2.1 (Energieeinsparung) sind der Antrag und der Bewilligungsbescheid nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vorzulegen.

Bei Maßnahmen nach Ziffern 4.2.2 (Klimafolgeanpassung) und 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) sind bei Bauvorhaben zusätzlich Planungsunterlagen (Übersichts- und Lageplan, Vorentwurfszeichnungen), Genehmigungen bzw. Vorbescheide, Kostenberechnungen nach DIN 276 sowie Nachweise der Folge- und Bewirtschaftungskosten vorzulegen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt nachfolgenden Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Plausibilität der Kosten,
- Dringlichkeit und Versorgungsrelevanz,
- erwarteter Beitrag zur Nachhaltigkeit,
- Innovationsgrad.

7.3 Antragstellende haben im Rahmen einer integrierten Betrachtung der jeweiligen Einrichtung ein Konzept vorzulegen, das die wirtschaftliche und nachhaltige Erreichung der Förderziele darlegt. Dieses Konzept soll mindestens enthalten:

- Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse,
- Anpassungsplan,
- Nachhaltigkeitsprüfung,
- mögliche Kosteneinsparungen,
- Ausarbeitung zur Umsetzung der Maßnahme einschließlich Ressourcen- und Meilensteinplanung sowie Kostenschätzung.

7.4 Mit der Antragstellung erklären die Antragstellenden ihr Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten durch das zuständige Fachministerium und die IB.SH sowie zur Übermittlung an evaluierende Institutionen und an den Landtag für Zwecke der Statistik, Erfolgskontrolle und Berichterstattung. Zudem erklären Antragstellende mit Antragstellung ihr Einverständnis, geförderte Vorhaben auf ihren Internetseiten sowie vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen unter Nutzung der Dachmarke „Hier investiert Deutschland – Finanziert aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität der Bundesrepublik Deutschland“ sowie eines Hinweises auf die Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein kenntlich zu machen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Weitere Details zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.5 Die Investitionsmaßnahme wird nur dann aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert, sofern sie bis zum 31. Dezember 2036 von der Bewilligungsbehörde bewilligt wurde. Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung und

Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.

7.6 Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Zielerreichung darzustellen ist, und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG).

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2033.

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
investiver Maßnahmen zur Schaffung von Frauenhausplätzen
(Frauenhaus-Investitionsrichtlinie – FrH-InvestRL)**

Datum:

Präambel

Zum bedarfsgerechten Ausbau der Schutz- und Unterbringungskapazitäten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder fördert das Land Schleswig-Holstein aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes investive Maßnahmen zur Schaffung neuer Frauenhausplätze. Die Förderung dient der Ausweitung des Angebots adäquater Frauenhausplätze durch die Schaffung neuer oder die wesentliche Erweiterung entsprechender bestehender Einrichtungen unter Einhaltung einheitlicher Qualitäts- und Flächenstandards.

1. Förderziel und Zweckungszweck

1.1 Zweck der Förderung ist die Schaffung von 200 zusätzlichen Frauenhausplätzen in Schleswig-Holstein durch investive Maßnahmen, insbesondere durch Neubau, Erwerb und Erweiterung von Frauenhäusern.

1.2 Die Förderung dient der langfristigen Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Schutz- und Unterbringungsmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

1.3 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K Nr. 14.2) sowie des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-

Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl.2025 I Nr. 246) und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen "Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)" vom 11. Dezember 2025 gewährt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5 Die Mittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) im Auftrag des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums (Ministerium) vergeben. Die IB.SH übernimmt das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung des Nachweises der Verwendung. Vor wesentlichen Entscheidungen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium herzustellen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Schaffung neuer Frauenhausplätze insbesondere durch folgende investive Maßnahmen:

- Neubau von Frauenhäusern mit grundsätzlich mindestens 24 Plätzen
- Erwerb bestehender Liegenschaften einschließlich erforderlicher Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen
- Wesentliche Erweiterung bestehender Frauenhäuser um mindestens die Hälfte der Anzahl der Frauenhausplätze
- Frauenhausplätze im Sinne dieser Richtlinie können auch in Schutzwohnungen in unmittelbarer räumlicher, organisatorischer und personeller Anbindung an ein Frauenhaus geschaffen werden.

Ausnahmen von Ziff. 2.1 sind im Einzelfall zu prüfen.

2.2 Ein ersetzender Neubau ist nur förderfähig, wenn mit der Maßnahme eine signifikante Erhöhung der Anzahl der Frauenhausplätze um mindestens die Hälfte verbunden ist.

2.3 Fördermaßnahmen können ergänzend zu anderen Förderprogrammen, insbesondere zur IMPULS-Förderung, erfolgen, sofern eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

2.4. Die IB.SH kann im Benehmen mit dem Ministerium Modellvorhaben von überregionaler Bedeutung, deren Schwerpunkt in Schleswig-Holstein liegt, fördern mit dem Ziel, innovative Wohnformen zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Inhalt und Struktur des Gewaltschutzes zu unterstützen

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände (jeweils einschließlich deren Gesellschaften, Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen gemäß §§ 102, 106, 106a GO) sowie gemeinnützige Träger, sofern sie als Maßnahmenträger auftreten und die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und kann im begründeten Einzelfall bis zu 100 % betragen.

4.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt auf Grundlage von nachgewiesenen Kosten oder einem darzulegenden Zahlungsplan.

4.4. Nicht förderfähig sind insbesondere persönliche und sachliche Kosten des Maßnahmenträgers, Betriebs-, Unterhaltungs-, Pflege- und sonstige Folgekosten und Finanzierungskosten (z. B. Zinsen, Bereitstellungszinsen, Gebühren).

Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

4.5 Einrichtungen, die in der Entwicklungsplanung des Landes als erforderlich angesehen werden, haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung. Eine Förderung nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit nach der Entwicklungsplanung gem. § 8 GewHG.

4.6 Vorhaben unter 50.000 € sollen nicht bewilligt werden.

5. Förderfähige Ausgaben

5.1 Förderfähig sind angemessene Baukosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

5.2 Förderfähig sind ferner Kosten für notwendige Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen sowie planungs- und baubegleitende Leistungen, soweit sie der geförderten Maßnahme unmittelbar zuzurechnen sind.

5.3 Bemessungsgrundlage jeder Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, deren Erforderlichkeit für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung der jeweiligen Maßnahme nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kostensenkung durch die Antragstellenden bestätigt wird. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Ausstattung von Frauenhäusern zu beachten. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

Zuwendungsfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Frauenhäuser erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich sind.

6. Qualitätsanforderungen und Flächenstandards

6.1 Als Qualitätsmaßstab für die geförderten Einrichtungen gelten die im Rahmen der IMPULS-Förderung eingeführten Standards .

6.2 Mindestflächenstandards je Frauenhausplatz:

- 25 m² Individual-/Wohnfläche
- 6 m² Betriebsfläche

Ausnahmen von Ziff. 6.2 sind im Einzelfall zu prüfen.

7. Betrieb und Zweckbindung

7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb des Frauenhauses sicherzustellen, indem die geförderte Liegenschaft einer geeigneten Betreiberin oder einem geeigneten Betreiber zur Nutzung als Frauenhaus – vorbe-

haltlich der Instandhaltungspauschale gemäß Ziff. 7.3. - unentgeltlich bereitgestellt wird. Eine kommerzielle Nutzung der aufgrund dieser Richtlinie geförderten Liegenschaft, z. B. durch eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung, ist ausgeschlossen; Gegenstand der Förderung ist ausschließlich nicht wirtschaftlich genutzte Infrastruktur.

7.2 Die Betreiberin oder der Betreiber muss die fachlichen Anforderungen an den Betrieb eines Frauenhauses erfüllen. Diese müssen die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes (GewHG) berücksichtigen und sind dem Ministerium in einem geeigneten Konzept vorzulegen. Die Standards der Bundesverbände FHK (Frauenhauskoordinierung e.V.) und der ZIF (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser) sollen dabei Beachtung finden.

7.3 Von der Betreiberin oder dem Betreiber erhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine Instandhaltungspauschale für die Werterhaltung des Gebäudes. Die Höhe wird im Einzelfall durch die IB.SH in Abstimmung mit dem Ministerium festgelegt. Bei Modernisierungsmaßnahmen bestehender Liegenschaften kann diese auch eventuelle Altsubstanz adäquat berücksichtigen.

7.4 Die Zweckbindung der geförderten Maßnahme beträgt in der Regel 25 Jahre. Über Abweichungen entscheidet die IB.SH nach Einbindung des Ministeriums.

8. Verfahren

8.1 Dem Zuwendungsverfahren ist ein Auswahlverfahren vorgeschaltet. Ziel des Verfahrens ist, zu einem frühen Zeitpunkt potentiellen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern Planungssicherheit geben zu können.

8.1.1 Mögliche Maßnahmenträger melden ihre Vorhaben unter Verwendung eines vorgegebenen Anmeldevordrucks bis zum xxx schriftlich an:

xxx

Das Ministerium behält sich vor, weitere Auswahlverfahren zu initiieren, soweit noch Bedarf an möglichen zu fördernden Vorhaben besteht.

8.1.2 Das Ministerium entscheidet gemeinsam mit der IB.SH über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die jeweils voraussichtlich maximale Fördersumme. In die Auswahlentscheidung fließen auch Überlegungen zum regionalen Bedarf sowie die Finanzierung des laufenden Betriebs ein. Die IB.SH teilt die Auswahlentscheidung den Beteiligten mit. Die Fördermittel werden projektbezogen für einen festzulegenden Zeitraum

reserviert. Im Anschluss sind für die ausgewählten Vorhaben formgebundene Zuwendungsanträge nach Ziff. 8.5 dieser Richtlinie bei der IB.SH einzureichen.

8.2 Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn, insbesondere zum Erwerb von Grundstücken, sind zulässig.

8.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Konzept, Vorstellung des Bauvorhabens
- Zeichnungen (Übersichtsplan, Lageplan, Gebäudezeichnungen inkl. mögl. Möblierung und Bewegungsflächen)
- Baubeschreibung mit Angaben zu Aufbau und Konstruktion
- Wohnflächenberechnung gem. WoFIV
- Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach Kostengruppen gem. DIN 276
- Bauzeitenplan
- Finanzierungsplan
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes als Frauenhaus
- Konzept zum Betrieb des Frauenhauses

Die IB.SH kann weitere zur Beurteilung notwendige Unterlagen anfordern.

Für Investitionen aus dem Sondervermögen ist die Dachmarke „Hier investiert Deutschland“ mit der Unterzeile „Finanziert aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität der Bundesrepublik Deutschland“ zu verwenden, insbesondere auf Bauschildern (Styleguide der Bundesregierung <https://styleguide.bundesregierung.de/sg-de/basiselemente/programmmarken/hier-investiert-deutschland>).

8.4 Die Bewilligung erfolgt durch die IB.SH nach Zustimmung des Ministeriums.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe der VV-K zu § 44 LHO zu führen. Die IB.SH sowie beauftragte Stellen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.

11. Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Ort, Datum:

Unterschrift: